

**Ö S T E R R E I C H I S C H E R
L A N D A R B E I T E R K A M M E R T A G**
1015 Wien, Marco d'Aviano-G. 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

15/SN-261/ME
Wien, 2. 1. 90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden
Zl. 30.901/60-V/2/1989

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30.901/60-V/2/1989
Datum: 5. JAN. 1990
Verteilt. 12. Jan. 1990 Rosenberger
H. Jäger

Die gegenständliche Neufassung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes beruht auf einem in Sozialpartnergesprächen weitestgehend akkordierten Entwurf und findet daher grundsätzlich die volle Zustimmung des Österreichischen Landarbeiterkammertages und der Landarbeiterkammern. Insbesondere begrüßt wird die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Lagerhaltung in die Liste der Lehrberufe, was ja bekanntlich ein langjähriges Anliegen der Dienstnehmerseite gewesen ist.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 3 Abs. 1:

Unbeschadet der im § 11 dem Ausführungsgesetzgeber zugewiesenen Möglichkeit, Bestimmungen zu erlassen, um dem Facharbeiter besondere Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten zu bescheinigen, sollte nochmals ernsthaft geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die immer mehr an Bedeutung gewinnende Landschaftspflege in irgend einer Form in die Liste der Lehrberufe aufzunehmen.

In den letzten Jahren ist die Zahl der reinen Forstgärten dramatisch zurückgegangen und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Forstgartenfacharbeiter(innen) liegt daher bei der Kulturflege und der Erstdurchforstung. Diesen Gegebenheiten der Praxis sollte dadurch entsprochen werden, daß die Bezeichnung des Lehrberufes von "Forstgartenwirtschaft" in "Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft" abgeändert wird.

Insbesondere seitens der Landarbeiterkammer für Kärnten wird auch die Aufnahme des Lehrberufes "Sägewirtschaft" verlangt. Eine Umfrage in größeren Forstbetrieben mit forsteigenem Sägewerk hat nämlich ergeben, daß das Interesse, eigene Sägefacharbeiter heranzubilden, durchaus gegeben ist und daher auch von den Betrieben eine derartige Ausbildungsmöglichkeit gefordert wird.

Zu § 5 Abs. 2 und § 7:

Gem. § 7 kann der Lehrling schon vor Ende der dreijährigen Lehrzeit die Facharbeiterprüfung ablegen. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob dies rechtlich mit § 5 Abs. 2 in Übereinstimmung zu bringen ist.

Zu § 8 Abs. 1:

Es wird angeregt, dem Wort "Fachschule" in der 3. Zeile zur Klarstellung und Abgrenzung gegenüber dem außerlandwirtschaftlichen Bereich die Worte "land- oder forstwirtschaftliche" voranzustellen, wie dies auch im folgenden Abs. 2 geschehen ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Die nähere Regelung der Ausbildung durch Besuch einer Fachschule sollte weiterhin der Ausführungsgesetzgebung (wie dies im § 18 des geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes der Fall ist) vorbehalten bleiben.

Der Entwurf für ein LFBAG sieht für die Ausbildung zum Facharbeiter drei Möglichkeiten vor, und zwar:

- A: Ausbildung durch die Lehre,*
- B: Ausbildung durch Besuch einer Fachschule und*
- C: Sonderformen der Ausbildung.*

Während sowohl in den Varianten A und C für die Ausführungsgesetzgebung ein weiter Regelungsspielraum vorgesehen ist - § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 9, 10 und 11 - wird die Ausbildung durch Besuch einer Fachschule von der Grundsatzgesetzgebung detailliert geregelt, wodurch der Ausführungsgesetzgebung keine oder nur noch eine unbedeutende Regelungsmöglichkeit offen gelassen wird. Diese Vorgangsweise erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Mit der Zuweisung zur detaillierten Regelung an den Ausführungsgesetzgeber würde auch den Einwänden mehrerer Landarbeiterkammern Rechnung getragen, die Bedenken gegen den gänzlichen Wegfall einer Abschlußprüfung nach erfolgreichem Besuch einer dreijährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer einjährigen praktischen Tätigkeit geäußert haben.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier sollte das Wort "teilweise" durch die Worte "ganz oder teilweise" ersetzt werden.

Zu § 13:

Aus systematischen Gründen (Abs. 2 enthält keine Nachsichtregelung) sollten Abs. 1 und Abs. 2 in der Reihenfolge ausgetauscht werden.

Zu § 15 Abs. 1:

Im § 15 Abs. 1 sollte das Mitspracherecht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion verankert werden, da dieses auch in der bisherigen Praxis durch den Hinweis auf die §§ 77 und 94 gegeben war.

Abschließend möchten wir noch Bedenken dagegen anmelden, daß mit dem vorliegenden Entwurf vielfach Teile aus dem Landarbeitsgesetz herausgelöst werden, mit der Begründung, daß sie ausschließlich Berufsausbildung betreffen, wobei diese Begründung nicht in allen Fällen (z.B. § 136 Abs. 1 Z. 1 und § 137 Z. 4 und 5 Landarbeitsgesetz) zutreffend ist.

Es ist daher zu befürchten, daß durch den Wegfall der entsprechenden Grundsatznormen im Landarbeitsgesetz auch die darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen in den Landarbeitsordnungen obsolet werden. Andererseits besteht keine Gewähr für eine inhaltlich unveränderte Übernahme der in den Landarbeitsordnungen enthaltenen Bestimmungen in die Berufsausbildungsordnungen.

Der Präsident:



(Engelbert SCHAUFLER)

Der Leitende Sekretär:


(Dr. Gerald MEZRICKY)